

IX. INTERKANTONALE RECHTSHILFE FÜR DIE VOLLSTRECKUNG ÖFFENTLICHRECHT- LICHER ANSPRÜCHE

GARANTIE INTERCANTONALE POUR L'EXÉCUTION LÉGALE DES PRESTATIONS DÉRIVANT DU DROIT PUBLIC

59. Urteil vom 16. Oktober 1925

i. S. Kanton Bern gegen Obergericht Zürich.

Umfang der Kognition des Bundesgerichts bei staatsrechtlichen Rekursen gegen die Bewilligung oder Verweigerung der Rechtsöffnung auf Grund des Rechtshilfekonkordates. Eindrede der Tilgung der in Betreibung gesetzten Steuerforderung. Beweisanforderungen für die Zulassung. Rüge der bundesrechtswidrigen Doppelbesteuerung, weil der Betriebene nach der Einschätzung noch während der Steuerperiode den betreibenden Kanton verlassen und in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen habe. Gutheissung für den Teil der Steuerforderung, der *pro rata* auf die Zeit nach dem Wohnsitzwechsel entfällt.

A. — Der Rekursbeklagte Rüdener, von Stäfa trat im Dezember 1920 in Delsberg in Stellung. Er wollte dort dauernd bleiben. Schon im August 1921 wurde er indessen infolge der Wirtschaftskrise arbeitslos und kehrte zu seinen Eltern nach Stäfa zurück. Im August 1922 meldete er sich hier auch polizeilich an; bis dahin hatte er seine Schriften in Delsberg liegen lassen.

Während des Aufenthaltes in Delsberg hatte er dort eine Steuererklärung für das Jahr 1921 abgegeben, worin er sein Bruttoeinkommen auf 3400 Fr. bezifferte. Die Bezirkssteuerkommission des Jura setzte auf Grund dieser Selbsteinschätzung das steuerpflichtige Reineinkommen pro 1921 auf 1700 Fr. fest und gab hievon dem Rekursbeklagten, als er sich bereits wieder in Stäfa befand, durch eingeschriebenen Brief vom 22. August 1921

Kenntnis, ohne dass der Rekursbeklagte darauf von dem Rechtsmittel des Rekurses an die kantonale Rekurskommission, auf das in der Anzeige hingewiesen war, Gebrauch gemacht hätte. Nach dem bernischen Steuergesetze ist die Staatssteuereinschätzung auch für die Veranlagung zur Gemeindesteuer massgebend. Da der einfache Steuerfuss für den Staat und in der Gemeinde Delsberg pro 1921 auf dem Einkommen I. Klasse 4,5% betrug, ergab sich so zu Handen beider auf dem steuerpflichtig erklärten Einkommen von 1700 Fr. eine Steuerleistung von je 76 Fr. 50 Cts. In Stäfa wurden dem Rekursbeklagten wegen andauernder Arbeitslosigkeit die Steuern für die Zeit vom August 1921 bis August 1922 erlassen. Am 2./3. November 1922 zahlte er an die Gemeindebehörde (Municipalité) von Delsberg 78 Fr. 20 Cts., nämlich 76 Fr. 50 Cts. « Steuer » und 1 Fr. 70 Cts. « Kosten ». Nach einer Bescheinigung des Gemeindegassiers von Delsberg war dem Rekursbeklagten vorher ein Steuerbordereau für die Gemeindesteuer sowie, als die Begleichung auf sich warten liess, ein Zahlungsbefehl zugestellt worden. Der Rekursbeklagte anerkennt einen Steuerzettel erhalten zu haben, den er später beim Umzug vernichtet haben will, bestreitet dagegen die Betreibung.

Am 20. April 1923 stellte ihm die Amtsschaffnerei (Recette du district) von Delsberg ein Bordereau für die Staatssteuer 1921, lautend auf 78 Fr. 10 Cts. zu (zum Steuerbetrag von 76 Fr. 50 Cts. wurden 1 Fr. 60 Cts. für Kosten geschlagen). Der Rekursbeklagte schrieb darauf eine Karte an die Municipalité von Delsberg, worin er ihr vorwarf einen bereits bezahlten Betrag nochmals zu verlangen. Der Gemeindegassier von Delsberg liess ihm als Antwort durch die Gemeindeganzlei Stäfa eröffnen, dass die Gemeinde Delsberg nichts mehr fordere, vielleicht handle es sich um die Einforderung der Staatssteuer durch die Amtsschaffnerei. Auf eine Karte des Rekurrenten teilte ihm sodann der Amtsschaffner von Delsberg am 14. Juli 1923 mit: der im

November 1922 an die Municipalité Delsberg bezahlte Betrag habe die Gemeindesteuer beschlagen, während die Staatssteuer pro 1921 mit 78 Fr. 10 noch zu begleichen bleibe. Und am 18. Juli 1923 ergänzte er, auf eine weitere Karte des Rekursbeklagten, diese Auskunft dahin, dass der geforderte Betrag der nicht angefochtenen Einschätzung für ein Einkommen von 1700 Fr. durch die Bezirkssteuerkommission entspreche. Der Rekursbeklagte wendete sich darauf mit einer Eingabe an die Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern, auf die ihm diese am 15. August 1923 u. a. antwortete: « Pro 1921 waren Sie gestützt auf das Einkommen des Jahres 1920 in der Gemeinde Delsberg für 1700 Fr. Einkommen I. Klasse taxiert worden. Hievon beträgt die Staatssteuer 76 Fr. 50 Cts. und die Gemeindesteuer ebenfalls 76 Fr. 50 Cts. Der von Ihnen bezahlte Betrag ist die Steuer der Gemeinde Delsberg. Die Staatssteuer steht noch aus. Wir laden Sie ein, die Staatssteuer von 76 Fr. 50 Cts. nebst den Kosten zu bezahlen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass Sie im Jahre 1921 anderswo Steuern bezahlt haben. Wenn Sie diesen Nachweis erbringen können, wird die Amtsschaffnerei die Zeit, für die Sie anderweitig Steuern bezahlten, berücksichtigen.» Der Rekursbeklagte gab darauf keine Antwort mehr. Ebenso wenig auf weitere Zahlungsaufforderungen der Amtsschaffnerei Delsberg vom 30. Mai, 31. Oktober und 19. November 1924. Gegen die von der Amtsschaffnerei am 15. Dezember 1924 für den Steuerbetrag von 76 Fr. 50 Cts. nebst 1 Fr. 60 Cts. Kosten in Stäfa eingeleitete Betreibung schlug er Recht vor, « weil schon bezahlt ».

Mit Eingabe vom 11. April 1925 verlangte die Amtsschaffnerei Delsberg namens des Staates Bern beim Audienzrichter (Bezirksgerichtspräsidenten) von Meilen die definitive Rechtsöffnung, gestützt auf das Konkordat vom 23. August 1912 betreffend die Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche, dem sowohl Bern als Zürich beigetreten sind, und unter Vorlegung der hier

in Art. 3 und 4 Abs. 2 und 3 geforderten Ausweise. Der Rekursbeklagte legte dem Rechtsöffnungsrichter die Postquittung über die am 2./3. November 1922 an die Municipalité von Delsberg bezahlten 78 Fr. 20 Cts. sowie eine Bescheinigung der Gemeindkanzlei Stäfa vor, dass er ab August 1921 tatsächlich in Stäfa gewohnt habe. Er macht geltend, dass ihm trotz wiederholten Verlangen sein detaillierter Steuerzettel nicht zugestellt worden sei: bei der Einsendung jener 78 Fr. 20 Cts. habe er geglaubt, damit die Staats- und Gemeindesteuer zu begleichen, umsomehr als er im Kanton Bern nur für sieben Monate besteuert werden dürfe; vom August 1921 an sei er wieder in Zürich steuerpflichtig gewesen.

Der Audienzrichter wies durch Entscheid vom 21. April 1925 das Rechtsöffnungsgesuch ab, mit der Begründung: Da der Betriebene nach Bundesrecht (Art. 46 Abs. 2 BV) nicht verhalten werden könne, im Kanton Bern die Steuer für mehr als die sieben Monate zu entrichten, während deren er dort Wohnsitz gehabt habe, hätte er, wenn die Zahlung vom 2. November 1922 auf die Gemeindesteuer bezogen würde, für 5 Monate zu viel bezahlt und es wäre ihm der entsprechende Betrag an der ebenfalls nur für sieben Monate zu berechnenden Staatssteuer abzuziehen. Für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung müssten klare Verhältnisse vorliegen. « Hier ist nun vom Angesprochenen eine Zahlung in dem in Betreibung gesetzten Betrage an die Gemeinde Delsberg tatsächlich erfolgt, von der glaubhaft behauptet wurde, es handle sich um die Bezahlung der Staatssteuer 1921, die versehentlich an die Municipalité statt an die Bezirkseinnahmerei Delsberg gerichtet worden sei. Unter diesen Umständen wäre es Sache des Anspruchers gewesen darzutun, dass diese Einrede, die ja vom Angesprochenen schon früher erhoben wurde, nicht zutrefte. Die betriebene Steuerforderung ist daher nicht abgeklärt. »

Eine vom Staate Bern gegen diesen Entscheid er-

hobene Nichtigkeitsbeschwerde wegen « aktenwidriger tatsächlicher Annahme » und « Widerspruchs mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung » (§ 344 Ziff. 8 und 9 der zürcherischen ZPO) hat das Obergericht von Zürich 2. Kammer am 12. Juni 1925 abgewiesen. Aus einem bei den Akten liegenden Berichte der Zentralsteuerverwaltung des Kantons Bern an den Prozessvertreter des Kantons gehe hervor, dass auch in Bern die Staatssteuer wenigstens während einer gewissen Zeit durch die Wohngemeinde des Pflichtigen bezogen werde. Wenn daher der Audienzrichter angenommen habe, dass die am 2./3. November 1922 an die Municipalité Delsberg eingesandten 78 Fr. 20 Cts., die sich bis auf 10 Cts. mit dem in Betreibung gesetzten Betrage der Staatssteuer decken, diese letztere betroffen hätten, so könne darin keine aktenwidrige Annahme liegen. Allerdings bediene sich der Entscheid der Wendung, der Beklagte habe glaubhaft gemacht die Staatssteuer bezahlt zu haben. Doch solle damit offenbar nur gesagt werden, dass nach der Überzeugung des Richters die vorgelegte Quittung die Staatssteuer beschlage. Auch Art. 4 Abs. 1 des Konkordates bzw. Art. 81 SchKG seien demnach nicht verletzt. Denn der hier geforderte Urkundenbeweis für die Zahlung sei vorgelegt worden. Ob gestützt darauf die Zahlung als nachgewiesen betrachtet werden könne, sei eine Frage der Beweiswürdigung gewesen, die auch durch Art. 81 SchKG nicht ausgeschlossen werde.

B. — Gegen den Entscheid des Obergerichts hat der Staat Bern die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und es sei dem Rekurrenten die nachgesuchte Rechtsöffnung zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Rekursbeklagten für alle Instanzen. Als Beschwerdegründe werden Rechtsverweigerung und Verletzung des Konkordates geltend gemacht.

C. — Das Obergericht von Zürich hat auf Gegenbe-

merkungen verzichtet. Der Rekursbeklagte Rüdener hat die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Gegenstand der Beschwerde ist nach dem Beschwerdebegehren ausschliesslich der Entscheid des Obergerichts, nicht auch die erstinstanzliche Verfügung des Audienzrichters Meilen. Da das Obergericht als Kassationsinstanz nicht frei in der Sache zu befinden, sondern ausschliesslich zu untersuchen hatte, ob einer der angerufenen Kassationsgründe zutrefte, kann deshalb auch der staatsrechtliche Rekurs nur auf die Behauptung gestützt werden, dass diese Frage zu Unrecht verneint worden sei. Andererseits fällt in Betracht, dass es sich um einen Streit über die Anwendung eines Konkordates, also um eine Materie handelt, in der dem Bundesgericht eine freie Nachprüfung der angefochtenen kantonalen Verfügung zusteht. Es ist deshalb zur Gutheissung des Rekurses nicht notwendig, dass das Obergericht das Vorliegen eines der Kassationsgründe des § 344 Ziff. 8 und 9 der zürcherischen ZPO willkürlich verneint habe, vielmehr genügt, dass es das Einschreiten ablehnte, obwohl es dazu nach der erwähnten Gesetzesvorschrift die Möglichkeit gehabt hätte.

2. — Nach dem heute vorliegenden Aktenmaterial steht ausser Zweifel, dass die im Herbst 1922 von der Gemeinde Delsberg eingeforderten 78 Fr. 20 Cts. ausschliesslich die Gemeindesteuer pro 1921, nicht auch die Staatssteuer betrafen und dass es deshalb lediglich jene war, die der Rekursbeklagte durch die Zahlung vom 2./3. November 1922 getilgt hat. Allein für die Entscheidung darüber, ob der Audienzrichter sich durch seine abweichende Annahme einer Aktenwidrigkeit oder Verletzung klaren Rechts im Sinne von § 344 Ziff. 9 der kant. ZPO schuldig gemacht habe und ob deshalb sein Entscheid hätte kassiert werden müssen, kann es nicht auf die heutige Aktenlage, sondern nur auf die Akten

ankommen, die ihm zur Unterstützung oder Entkräftung der Tilgungseinrede vorgelegt worden waren. Es ist aber nicht behauptet worden und dem erstinstanzlichen Aktenheft nicht zu entnehmen, dass damals schon von den Parteien weitere Urkunden produziert worden wären als diejenigen, auf welche der Entscheid des Audienzrichters Bezug nimmt: nämlich die durch Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 und 3 des Konkordates geforderten Ausweise über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der der Steuerforderung zu Grunde liegenden Einschätzung, die Postquittung vom 2. November 1922 und die Bescheinigung der Gemeindeganzlei Stäfa über die Wohnsitzeverhältnisse des Rekurrenten. Auch bei Nachprüfung des erstinstanzlichen Entscheides auf Grund dieser Beweislage hätte aber die Nichtigkeitsbeschwerde vom Obergericht gutgeheissen werden müssen.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Konkordates darf der Rechtsöffnungsbeklagte mit der Einwendung, dass die in Betreibung gesetzte Forderung seit Erlass des zu vollstreckenden Entscheides getilgt worden sei, nur im Rahmen des Art. 81 Abs. 1 SchKG, d. h. unter der Voraussetzung gehört werden, dass er sie sofort durch Urkunden zu beweisen vermag. Es genügt demnach nicht, dass die behauptete Zahlung als glaubhaft erscheine, vielmehr muss sie und zwar auf Grund der vorgelegten Urkunden selbst als feststehend angesehen werden können. Ein solcher Beweis konnte aber in der Postquittung vom 2. November 1922 noch keinesfalls erblickt werden. Es ergibt sich aus ihr lediglich, dass der Beklagte an diesem Tage den Betrag von 78 Fr. 20 Cts. an die Municipalité von Delsberg aufgegeben hatte, dagegen in keiner Weise, zu welchem Zwecke die Leistung bestimmt war. Der Audienzrichter war umso weniger befugt, diese an die Gemeindebehörde gerichtete Zahlung ohne weiteres als eine solche zu Händen des Staates für dessen Steuerforderung zu betrachten, als der Rekursbeklagte selbst in seiner Verteidigung auf

die daneben in Betracht kommende Gemeindesteuer hingewiesen hatte, indem er geltend machte, er habe geglaubt durch die Sendung vom 2. November 1922 seine ganze Steuerschuld, Staats- und Gemeindesteuer beglichen zu haben. Dass aber diese Behauptung nicht richtig sein konnte, ergab sich ohne weiteres daraus, dass die mit dem Zahlungsbefehl geforderte Staatssteuer allein sich ungefähr auf den Betrag belief, den der Rekursbeklagte am 2. November 1922 eingezahlt hatte. Es ist deshalb, angesichts jener Art der Verteidigung des Rekursbeklagten auch unerheblich, dass nach dem vom Obergericht herangezogenen Berichte der bernischen Steuerverwaltung vom 3. Juni 1925 der Einzug der Staatssteuern während einer gewissen Frist (bis Ende des Steuerjahres) ebenfalls durch die Gemeinden geschieht und erst nachher an die Amtsschaffnerei übergeht, ganz abgesehen davon, dass dieser Bericht dem Audienzrichter noch nicht vorlag und daher für die Beurteilung der Sache durch ihn keine Rolle spielen konnte.

Der erstinstanzliche Entscheid geht denn auch gar nicht soweit, die Tilgung der in Betreibung gesetzten Steuer als durch die vom Rekursbeklagten vorgelegte Urkunde festgestellt zu betrachten. Er erklärt lediglich, dass der Rekursbeklagte « glaubhaft behauptet », also nicht bewiesen habe, die streitige Forderung durch die Zahlung vom 2./3. November 1922 beglichen zu haben, um daran die Erwägung anzuschliessen, dass es für die Rechtsöffnung klarer Verhältnisse bedürfe und es unter diesen Umständen Sache des Betreibungsgläubigers gewesen wäre, die Tilgungseinrede zu entkräften, m. a. W. die auf Grund der vorgelegten Postquittung dafür bestehende Vermutung zu widerlegen. Nach dem Konkordate hat aber das betreibende Gemeinwesen zur Erwirkung der Rechtsöffnung nur darzutun, dass die Forderung auf einer rechtskräftigen und vollstreckbar gewordenen Einschätzung oder Steuerregister-

eintragung beruht und dass in dem dieser vorangegangenen Verfahren dem Betriebenen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 und 3 des Konkordates das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Die dafür geforderten Bescheinigungen hatte der Staat Bern unbestrittenermassen vorgelegt. Unklar war nur, ob nicht die in der vom Konkordat vorgeschriebenen Weise festgestellte Forderung seither durch Tilgung erloschen sei. Dass dies zutrefte, hatte aber nach der klaren Vorschrift des Art. 4. Abs. 1 des Konkordates in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 SchKG der Rekursbeklagte zu beweisen. Indem der Audienzrichter das Rechtsöffnungsbegehren gestützt auf die erhobene Tilgungseinrede abgewiesen hat, obwohl er selbst die Tilgung nur als glaubhaft gemacht, nicht bewiesen ansah und dem Rekurrenten deren Entkräftung zugeschoben hat, hat er sich in offenbaren Widerspruch mit jenen Vorschriften gesetzt. Es lag demnach der Kassationsgrund des § 344 Ziff. 9 der zürcherischen ZPO — Verletzung einer klaren gesetzlichen Bestimmung — vor, sodass das Obergericht die bei ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Verweigerung der Rechtsöffnung wegen jener Einrede richtete, hätte gutheissen müssen.

3. — Zu prüfen bleibt demnach nur, ob nicht das Rechtsöffnungsgesuch aus einem anderen Grunde, nämlich deshalb wenigstens teilweise hätte abgewiesen werden dürfen, weil die Steuerforderung für die Zeit nach dem August 1921 sich an dem bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsverbot stösst. Der Audienzrichter hat auch diese Frage eventuell bejaht, während das Obergericht sie, weil von seinem Standpunkte aus der Entscheidung nicht bedürftig, offen gelassen hat.

Nach dem Urteile des Bundesgerichts in Sachen Gemeinde Hünenberg gegen Obergericht Aargau vom Mai 1925 (BGE 51 I S. 202), auf das zu verweisen ist, fällt unter die Einrede der Unzuständigkeit, die gemäss Art. 4 Abs. 1 des Konkordates einem auf dieses gestützten Rechtsöffnungsbegehren entgegengehalten

werden kann, grundsätzlich auch der Einwand, dass die zu vollstreckende Steuerauflage die aus Art. 46 Abs. 2 BV folgenden Regeln über die Abgrenzung der kantonalen Steuerhoheiten verletze. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass der Rechtsöffnungsbeklagte nicht etwa die Urteilskompetenz der Behörde, von der der zu vollstreckende Steuerentscheid ausgeht, selbst dadurch anerkannt hat, dass er sie im kantonalen Rechtsmittelverfahren zur Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit der Steuerauflage anrief. Ferner dass es sich um die Bestreitung der Steuerhoheit des betreibenden Gemeinwesens über den Rechtsöffnungsbeklagten überhaupt, nicht bloss um den Einwand handle, dieses habe bei der Festsetzung einer Steuer, die zu erheben ihm bundesrechtlich zusteht, dem Umfange nach die seinem Steueranspruch durch Art. 46 Abs. 2 BV gesetzten Schranken überschritten. Beide Voraussetzungen treffen hier zu. Den Rechtsöffnungstitel bildet die erstinstanzliche von Amtes wegen ergangene Einschätzung der Bezirkssteuerkommission Jura und nicht etwa ein vom Rekursbeklagten veranlasster kantonaler Rechtsmittelentscheid. Und die Behauptung, dass der Rekursbeklagte vom August 1921 seinen Wohnsitz wieder im Kanton Zürich gehabt habe, enthält eine Bestreitung der bernischen Steuerhoheit für die nachfolgende Zeit überhaupt, nicht bloss des inhaltlichen Umfangs des bernischen Steueranspruchs. Sachlich aber muss diese Behauptung als vom Rekurrenten zugestanden gelten, nachdem er in der kantonalen Kassationsbeschwerde die dahingehende Feststellung des Audienzrichters nicht angefochten, sondern lediglich den unzutreffenden Standpunkt vertreten hat, dass es sich um eine im Rechtsöffnungsverfahren auf Grund des Konkordates nicht mehr zulässige Einwendung handle. Da bei Personalsteuern wie der hier in Frage stehenden Einkommenssteuer die Steuerhoheit mit dem Zeitpunkte des Wohnsitzwechsels auf den neuen Wohnsitzkanton übergeht, muss deshalb die Rechtsöffnung für den entsprechenden Teil des in Be-

treibung gesetzten Steuerbetrages, d. h. $\frac{5}{12}$ desselben abgelehnt werden, sofern nicht Handlungen des Rekursbeklagten vorliegen, durch die er den geltend gemachten Steueranspruch für das ganze Jahr 1921 anerkannt und so auf die Anrufung des Doppelbesteuerungsverbotens verzichtet hat. Eine solche Anerkennung kann nun aber zunächst jedenfalls in der Abgabe der Steuererklärung (Selbsteinschätzung) nicht erblickt werden, weil der Rekursbeklagte damals noch nicht wusste, dass er den Kanton Bern schon im August 1921 wieder verlassen werde. Ebensowenig liegt sie in der Unterlassung eines Rekurses gegen die ihm am 22. August 1921 mitgeteilte Einschätzungsverfügung der Bezirkssteuerkommission, da ein solches rein passives Verhalten des Pflichtigen nach feststehender Praxis noch nicht geeignet ist, jene Wirkung nach sich zu ziehen. Endlich kann ein dahingehender Wille auch nicht aus der Zahlung des ganzen Gemeindesteuerbetrages am 2. November 1922 hergeleitet werden, weil es, nachdem das Steuerborderau in einer fremden, dem Rekursbeklagten nicht geläufigen Sprache abgefasst war, sehr wohl möglich ist, dass er damals in der Tat der irrigen Meinung war, er begleiche damit nicht nur die Gemeinde- sondern auch die Staatssteuer.

4. — Da andere Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsgesuch nicht erhoben worden sind, und die Voraussetzungen von Art. 1 und 3 des Konkordates unzweifelhaft gegeben waren, ist deshalb der Rekurs mit der aus Erw. 3 sich ergebenden Begrenzung, d. h. unter Beschränkung der Vollstreckung auf die Steuer bis und mit Juli 1921 gutzuheissen. Und zwar rechtfertigt es sich bei der Liquidität des Falles, wie es auch in anderen analogen Rekursstreitigkeiten geschehen ist, dem Rekurrenten die begehrte Rechtsöffnung direkt zuzusprechen, nicht nur die Sache zur Ausfällung eines neuen Entscheides an den kantonalen Richter zurückzuweisen. Dabei kann immerhin nur der entsprechende Steuerbetrag selbst, nicht auch die daneben geforderten

1 Fr. 60 Cts. für Kosten einer älteren Betreibung in Betracht fallen; denn ein Ausweis dafür, dass eine solche Betreibung dem heute in Frage stehenden Zahlungsbefehl vorangegangen wäre, liegt nicht vor. Andererseits ist in die Rechtsöffnung auch der den Rekursbeklagten treffende Teil der kantonalen Gerichtskosten einzubeziehen. Dem Ausgange des Streites entsprechend rechtfertigt sich deren hälftige Teilung unter die Parteien. Dabei ist vorausgesetzt, dass diese kantonalen Kosten bereits bei Zustellung der kantonalen Entscheide ganz vom Rekurrenten bezogen worden seien, wie es für das erstinstanzliche Verfahren zweifellos der Fall ist. Sollte dies für das Kassationsverfahren noch nicht geschehen sein, so wäre die dem Rekursbeklagten auffallende Hälfte vom Obergericht bei ihm zu erheben, wogegen dann der Anspruch des Rekurrenten auf Fortsetzung der Betreibung dafür entfallen würde.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und in Aufhebung der Entscheide des Obergerichts des Kantons Zürich 2. Kammer vom 12. Juni 1925 und des Audienzrichters des Bezirksgerichts Meilen vom 21. April 1925 dem Rekurrenten in der Betreibung 594/1924 des Betreibungsamtes Stäfa für den Betrag von 44 Fr. 60 Cts. nebst 5 % Zins seit 16. Dezember 1924, 1 Fr. 80 Cts. bisherige Kosten dieser Betreibung, 8 Fr. 50 Cts. und 20 Fr., Hälfte der Kosten des kantonalen Rechtsöffnungsverfahrens in beiden Instanzen, die definitive Rechtsöffnung erteilt.

Die andere Hälfte der kantonalen Kosten hat der Rekurrent an sich zu tragen.

X. ORGANISATION
DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nrn. 54, 57 und 59. — Voir nos 54, 57 et 59.